

## Informationen zur Absentenregelung in der Oberstufe

### 1. Entschuldigung im Krankheitsfall

Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch** (089/8932610) oder per Fax (089/89326115) oder per Email (sekretariat@ovtg.gauting.de) **bis spätestens 7.50 Uhr** zu **benachrichtigen**. (BayScho §20(1)). Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (BayScho §20(2)).

Am Tag der Rückkehr zum Unterricht muss sich die Schülerin/der Schüler bei der Oberstufenkoordination entschuldigen. Dazu trägt die Schülerin/der Schüler alle versäumten Stunden und den Grund seines/ihres Fehlens ein und legt das Absentenblatt mit Unterschrift der Eltern der Oberstufenkoordination vor.

Die Schülerin/der Schüler muss darüber hinaus am Tag der Rückkehr in den Unterricht das Absentenblatt mit Unterschrift der Eltern (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die eigene) jeder betroffenen Lehrkraft vorzeigen. Die Lehrkraft zeichnet dann in ihren Unterlagen das Fehlen als entschuldigt ab.

**Ist das vollständig ausgefüllte Absentenblatt 2 Unterrichtstage nach Rückkehr in den Unterricht noch nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.** An Extemporalen müsste in diesem Fall teilgenommen werden bzw. mündliche Leistungsnachweise müssten abgelegt werden.

Datum	Angabe aller Unterrichtsstunden, die versäumt wurden								Grund des Fehlens	Befreiung Signum Schulleitung	Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der/des vollj. Schülerin/Schülers
29.09.17	M	B	G	Mu	D				Zahnarzt	Sgn.	Unterschrift
15.10.– 22.10.17									Erkältung	Sgn.	Unterschrift

### 2. Beurlaubung

Bei absehbaren Schulversäumnissen, die **unvermeidlich** in die Unterrichtszeit fallen, bedarf es einer Beurlaubung, die nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin durch die Schulleitung/Oberstufenkoordination genehmigt werden kann. Dieser Antrag muss **mindestens zwei Tage vor dem Termin** in Form eines vollständigen Eintrages auf dem Absentenblatt (Unterschrift der Eltern nicht vergessen!) gestellt und von der Schulleitung/Oberstufenkoordination durch Signum bestätigt werden. Das signierte Absentenblatt wird dann jedem Kursleiter, bei dem Unterricht versäumt wird bzw. wurde, zur Kenntnisnahme vorgelegt.

An Tagen, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis stattfindet, ist eine Beurlaubung nicht möglich.

### **3. Befreiung**

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während der Unterrichtszeit, so muss eine Befreiung durch die Schulleitung/Oberstufenkoordination erfolgen. Die Genehmigung wird auf dem Absentenblatt, in das die versäumten Stunden und der Grund des Fehlens bereits durch die Schülerin/den Schüler eingetragen wurden, durch Signum bestätigt. Das signierte und von den Eltern unterschriebene Absentenblatt wird dann bei Rückkehr in den Unterricht jeder betroffenen Lehrkraft, bei der Unterricht versäumt wurde, vorgelegt.

Ist aufgrund der Erkrankung ein Erscheinen am Folgetag nicht möglich, so ist eine weitere Entschuldigung (siehe 1) erforderlich.

### **4. Versäumen angekündigter Leistungsnachweise**

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis, ist zusätzlich zu dem üblichen Entschuldigungsverfahren (siehe 1) ein ärztliches Attest notwendig. Dieses Attest muss am Tag der Erkrankung ausgestellt sein und spätestens am Tag der Rückkehr in den Unterricht der Schule (Oberstufenkoordination) vorgelegt werden. Ein rückdatiertes oder ein zu spät abgegebenes Attest wird nicht anerkannt.

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende und fristgemäße Entschuldigung, so wird die Note „Ungenügend“ (0 Notenpunkte) erteilt (GSO § 26 (4))

### **5. Mündliche Ersatzprüfung**

Eine mündliche Ersatzprüfung kann vom Kursleiter nach GSO §27(2) angesetzt werden, wenn in einem Fach aufgrund der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen. Der Prüfungsstoff kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken.

### **6. Häufige Fehltage und Ordnungsmaßnahmen**

Häufen sich bei einer Schülerin/einem Schüler die Schulversäumnisse in auffälliger Weise, wird für den Rest des Schuljahres Attestpflicht eingeführt (BayScho §20(2)). Das Attest muss am Tag der Rückkehr zum Unterricht bei der Oberstufenkoordination abgegeben werden. Wird das ärztliche Zeugnis nicht bei Rückkehr in den Unterricht der Oberstufenkoordination vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Ein ärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Bei fehlenden, nicht rechtzeitig erbrachten oder unzutreffenden Entschuldigungen können die vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen (BayEUG Art. 86) angewendet werden.

### **7. Führen des Absentenblattes**

Die Schülerin/der Schüler muss das Absentenblatt in einwandfreier äußerer Form täglich vorweisen können. Für das Mitführen und das korrekte Abzeichnen der Fehlstunden trägt die Schülerin/der Schüler die Verantwortung. Bei Verlust des Absentenblattes ist mit Attestpflicht zu rechnen.

Ist das Absentenblatt voll, muss es unmittelbar der Oberstufenbetreuung vorgelegt und gegen ein neues ausgetauscht werden.